



Sammeld - 00

Gr. Form.
D. g. 65

Sept. 8. J. f.
28/167. X

2. Mat. 4. 5
S. 1.
5 5.

Friedrich Wilhelm Böttcher



Sordnungen

Und

Statuten/

Des

Königlichen Preussischen

Ober=**G**erald=**A**mts.



Cöln an der Spree/

Druckts Ulrich Liebpert/Königl. Preuß. Hof-Buchdr. 1706.



Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading, with a faint rectangular stamp to its right.

Small handwritten number or mark, possibly '111'.

Second line of handwritten text in Gothic script, with a faint rectangular stamp to its right.

Small handwritten number or mark, possibly '112'.

Third line of handwritten text in Gothic script.

Fourth line of handwritten text in Gothic script.

Fifth line of handwritten text in Gothic script.

Small handwritten text or mark.

Sixth line of handwritten text in Gothic script.





Nachdem Seine Kö-
nigliche Majestät in Preussen/ze.

Unser allergnädigster König und Herr/
durch ein öffentliches Patent bereits bekant ge-
machtet / weßbergestalt Sie so wol Ihrer Convenientz halber / als
auch zu Abstellung derer bey denen Familien und derselben Distin-
ction, Wapen/ Insignien/ Kronen/ Helm-Decken/ Kleinodien und
dergleichen eingerissenen Mißbräuche/ wie nicht weniger zur Conser-
vation des Rittermäßigen und Adelichen Standes / desselben Præro-
gativen / Rechten und Gerechtigkeiten alhier in Dero Residenz zu
Cölln an der Spree/ ein Ober-Heralds-Amt/ angerichtet ;

Als haben Seine Königliche Majestät solches mit einem Ober-
Heralds-Meister / zweyen Adelichen und so viel Gelahrten Assessor-
bus, einem Historico, einem Archivario, einem Protonotario, Secre-
tario, Canclisten/ Mahler/ Cassirer und Boten-Meistern/ besetzt/ und
ihnen gewisse Logiamenter in Dero Collegien-Haus anweisen und
einräumen lassen / allermassen Sie in selbigen Wochentlich ihre Zu-
sammenkunfften/ wenigstens Drey-mahl/ und so oft es der Ober-He-
ralds-Meister / oder in dessen Abwesenheit der Erste Adelige Assessor
extra ordinem nöthig finden wird/ halten / von denen zum Ober-He-
ralds-Amt gehörigen Sachen Deliberationes pflegen / die Acta da-
selbst asserviret werden/ und die nöthige expeditiones geschehen sollen.

Es sol aber mehrgedachtes Ober-Heralds-Amt nicht allein auf die Mißbräuche bey dem Rittermäßigen und Adlichen Stand und Conservation desselben Jurium acht haben/ sondern auch Seiner Königlichlichen Majestät/ wann einige Solennitäten/ als : Kröhnung/ Rind-Lauffen/ Begräbnissen/ Heyrathen/ Carusel, Turnier, Ritter-Spiele/ oder dergleichen vorgehen/ mit Rath und That an Hand zu gehen/ und/ so oft es nöthig/ oder von ihnen erfordert wird/ ihr allerunterthänigstes Gutachten zu eröffnen/ schuldig und gehalten seyn/ gestalt sie dann sämtlich in Dero Pflichten stehen/ und sich dazu verbindlich gemacht haben : Und damit erhelle/ welchergestalt Seine Königlichliche Majestät sothanes Collegium consideriret und dessen Authoritat mainteniret wissen wollen ; So declariren Seine Königlichliche Majestät hiemit und Krafft dieses/ daß zu der Ober-Heralds-Meisters-Charge jederzeit einer von Dero fürnehmsten Officieren bey Hofe/ bestellt werden solle/ allermassen Sie dann solche anitzo Dero Cammerer und Ritter vom Schwarzen Adler/ Marschall von Bieberstein/ aufgetragen/ und ihn damit versehen haben.

Von dem Ober-Heralds-Meister.

B wol der Ober-Heralds-Meister so wol/ als die Assesores und übrige Officianten bey dem Ober-Heralds-Amt immediate von Sr. Königl. Majestät bestellt und angenommen werden/ auch Derselben den Eyd der Treue und des Gehorsams ablegen ; So seynd jedoch diese an den Ober-Heralds-Meister dergestalt verwiesen/ daß sie unter dessen Direction stehen/ dessen Befehl und Geheiß nachleben/ und ohne sein Vorbewußt keine expeditiones vornehmen sollen.

Der Ober-Heralds-Meister sol sich von Sr. Königl. Majestät und Dero ganzen Königl. Hauses Wapen/ deren Ursprung Zeichnung/ Farben/ Ordnungen und Prærogativen aufs fleißigste und genaueste informiren/ solche gehörig eintheilen und einrichten/ daß selbige auf denen Siegeln/ Witschaften/ Kutschen/ Hand-Decken/ Silber-Geschir/ Tapeccereyen/ Meublen und dergleichen nach der convenientz gesetzt werden mögen.

Es sollen auch bey Sr. Königl. Majestät Armeeen und gesamter Militz keine Standarten/ Guidons und Fahnen/ wie sie Namen haben/ verfertigt/ ingleichem auf Pauken und Trommeln/ nichts gemahlet noch gesetzt/ auch keine Canons gegossen werden/ es seyen denn die
Abrisse

Abriſſe davon dem Ober-Heralds-Meiſter vorher zugeſtellet / da er dann dahin zu ſehen hat / daß / was darinn begriffen / denen Königlichẽ Inſignien conform, auch das übrige / als Deviſen / Emblemata und Zierathen nach der bien ſeance geſezet und wolgefaſſet werden mögen.

Beÿ publicquen Ceremonien und inſonderheit bey Krönungen / Vermählungen / Kind-Tauffen und Begräbniſſen des Königlichẽ Hauſes ſol er / necht dem Ober-Ceremonien-Meiſter alles gehörig reguliren / anordnen und einrichten / bey ſolchen Begräbniſſen auch immediate für dem Königl. geſchnitzten Haupt-Wapen vorher gehen.

Wann jemand in den Königlichẽ Orden vom Schwarzen Adler aufgenommen wird ; Soll er die Nobilität der Neuen Ritter und producirtẽ Beweiß derer auf ſie abgeſtammten Ahnen / denen Ordens-Statutis gemäß / examiniren und unterſuchen / auch daß ſolchẽ Ahnen und der Ritter Wapen in gehöriger Form eingerichtẽt und eingeweiht werden mögen / Sorge tragen / und beſſals alle dienſahme Erinnerung thun / auch bey inſtallirung der Neuen Ritter immediate für ihnen hergehen / und / wann jemand aus dem Königl. Hauſe den Ritter-Orden empfänget / deſſen Wapen auf einem ſammeten Kuſſen tragen.

Wann auch Carrouſel, Tourniere und Ritter-Spiele angeſezet werden / hilfft der Ober-Heralds-Meiſter ſolche nicht allein gleich andern Solennitäten und publicquen Ceremonien mit reguliren / ſondern hat auch in ſolchen Fällen jedesmahl die Stelle mit unter denen Rittern.

Ferner hat der Ober-Heralds-Meiſter Sorge zu tragen / daß bey dem Ober-Heralds-Amt ein vollkommenes Armorial verfertigt und aller in denen Königl. Landen angeſeſſenen auch ſonſten in ſelbigen ſich aufhaltenden Edelleute Wapen in ſolches eingetragẽ / mit ihren Farben gemahlet und ordentliche Regitrationen dabey gehalten werden mögen / geſtalt er denn auch die Wapen dererjenigẽ / welche von Sr. Königl. Majestät in den Adelichen oder höhern Stand erhoben werden / nach denen Regeln der Heralds-Kunſt zu ordiniren und einzurichten hat.

Ingleichem ſol er dahin ſehen / daß die Ritterſchafft und der Adel in denen Königl. Landen der Reinigkeit der Wapen ſich beleiſigen / und allein deſſen / ſo ihnen zukommet ſich gebrauchen / eines mehrern aber ſich nicht anmaſſen / inſonderheit denen / die Kronen und offene Helme zu führen nicht befugt / ſolches nicht verſtattet werden möge / geſtalt / wann dergleichen an ihn gebracht wird / oder er es ſonſten erfäh-

ret / er solches zu untersuchen und mit Zuziehung der Assessoren zu decidiren befugt seyn soll. Die Certificata werden allein unter des Ober-Heralds-Meisters Subscription und Unterschrift mit Bedruckung des Ober-Heralds-Amtes Insegel ertheilet.

Von denen Ober-Heralds-Räthen und Assessoren.

Die Assessores des Ober-Heralds-Amtes / deren / wie obertwehnet zwey Adelige und zwey Gelahrte seynd / erscheinen bey denen publicquen Ceremonien und Solemnitäten nicht / ausser daß bey Königl. solennen Begräbnissen das Königl. geschmückte Haupt-Wapen von denen beyden Adeltichen Assessoribus getragen wird / welchen der Ober-Heralds-Meister immediate vorhergeheth.

Sonsten aber legen dieselbe gleich allen übrigen Officianten bey dem Ober-Heralds-Amt / Sr. Königl. Majestät den Eyd der Treu ab / und assistiren nicht allein den Ober-Heralds-Meister in dem / was bey publicquen Ceremonien und solennen Actibus zu reguliren ist / helfen ihm solches einrichten und gehen ihm mit Rath und That dabey an Hand / sondern halten auch Wechentlich drey-mahl ihre ordinaire Sessiones, und kommen / so oft von dem Ober-Heralds-Meister ange-setzt wird / extra ordinem zusammen / umb von denen zu dem Ober-Heralds-Amt gehörigen Sachen zu deliberiren / insonderheit wann von Sr. Königl. Majestät derselben Bedencken und Gutachten über ein und anders erfordert wird / wann Relationes, Urkunden und Nachrichten einkommen / wann Genealogie und Geschlecht-Register zu untersuchen und einzurichten / Wapen zu visiren / Certificata in allerhand Fällen zu ertheilen seynd und andern dergleichen Sachen: Sie decidiren auch nebst dem Ober-Heralds-Meister über die bey denen Insignien und Wapen vorgehende Mißbräuche / da jemand Kronen / Kleynodien und dergleichen sich anmassen möchte / worzu er nicht befugt ist.

Ferner lieget ihnen ob / acht zu haben / daß bey dem Ober-Heralds-Amt / alles in guter Ordnung gehalten werde / die ihnen nachstehende Bediente ihr Amt fleißig verrichten / die Registraturen ordentlich eingerichtet / und dabey nichts unterlassen werden möge.

Von dem Historico.

Dieselben lieget ob / sich die Historie des Königl. und Churfürstl. Hauses / dessen Ursprung / Geschichten / Wapen / Rechten und Gerechtigkeiten / wie nicht weniger derer Adeltichen Fami-

Familien und Geschlechter in dem Königreich Preussen/ Chur-Mark-Brandenburg und allen übrigen Königl. Landen/ sich bekant zu machen/ davon genaue Nachricht und Wissenschaft zu haben/ nach alten Documenten/ Schrifften und Urkunden sich zu besterigen und dem Ober-Heralds-Amt/ wann es von ihm verlangt wird/ davon gehöri-ge Information zu ertheilen/ wie nicht weniger was in einem und anderen dem Statui publico, der Observantz und Reichs-Gesetzen gemess- an Hand zugeben/ dabeneben muß er die bey dem Ober-Heralds-Amt einlauffende Diplomata, sie seyen in was Sprache sie wollen/ untersuchen/ derselben eigentlichen Sensem erüiren und Copiam davon zur Registratur geben.

Von dem Archivario.

Der Archivarius wird angewiesen/ auf alle bey dem Ober-Heralds-Amt einkommende Acta, das Datum productionis ordentlich aufzutragen/ solche wehrenden Sessionen mit Fleiß zusammen zu bringen/ auf deren richtige rubricirung acht haben/ nach geendigten Sessionen die zusammen gehörige Urkunden/ Relationes und übrige Acta in fasciculos zusammen zu binden/ zu denen Registraturen jeder Provinz, nach der Ordnung des Alphabets, verwallich bezulegen/ die Volumina Genealogica, worinnen jeder Adlichen Familie Heurathen/ Geburts- und Todes-Fälle eingetragen werden/ gleicher-gestalt in gute Ordnung zu bringen/ solche denenjenigen/ so dazu bestellt seynd/ zu je weiliger nothwendiger Eintragung auszuantworten/ alle und jede Volumina, Protocolla, Documenta, Schrifften und Brieffschafften/ so zum Ober-Heralds-Amt gehören/ sie haben Namen wie sie wollen/ wohl und in guter Ordnung zu alserviren/ und darob zu seyn/ daß solche in gehörigen Registraturen gehalten und benöthigte Indices darüber gemachet werden mögen; Niemanden ohne Vorbe- wußt und Special-Befehl des Ober-Heralds-Meisters Documenta oder andere Nachrichten aus dem Archiv mitzutheilen/ dasjenige/ so er mit dessen Einwilligung ausgiebet/ mit einem Schein zu belegen/ und bey Zeiten wieder einzufordern/ wie ihm dann generaliter die Conser- vation der Acten auf seine Pflichte recommendiret wird.

Von dem Protonotario.

Der Protonotarius wohnet denen sowol ordinairen/ als extra- ordinairen Sessionen gleich dem Secretario mit bey/ verzeich- net die bey denen Versammlungen gemachte Schlüsse ad pro- tocollum, trägt die einlauffende Documenta, Brieffe/ Relationes
und

und Schrifften dem Collegio vor/fasset die Resoluciones denen Con-
clusis gemäß darauf ab/befordert solche bey dem Ober-Heralds-Mei-
ster zur Vollziehung / und muß übrigen die zu seiner Expedition ge-
hörige ihm anvertrauete Acta versammeln und in guter Ordnung hal-
ten/und ohne Vorbewußt und Einwilligung des Ober-Heralds-Mei-
sters davon nichts communiciren / vielweniger davon Extracten/
Abschriften oder dergleichen ertheilen/ allermassen derselbe sowol als
alle Membra des Collegii zur Verschwiegenheit angewiesen wird.

Von dem Secretario, Sanktisten/ Mahler/ Cassirer und Boten-Meister.

Der Secretarius führet bey denen Sessionen das Protocollum
und expediret dasjenige/ was der Ober-Heralds-Meister
und Ober-Heralds-Rathe ihm befehlen/ insgemein aber wer-
den alle diese Bediente / ob sie gleich von Sr. Königl. Majestät be-
stellt werden und von Derselben die Patenta empfangen/ an den
Ober-Heralds-Meister/ umb dessen Geheiß nachzuleben/ sich dabe-
neben treu und fleißig in ihren Verrichtungen wie in gleichem ver-
schwiegen zu halten/ angewiesen.

Von Befoldungen.

Wie nun Sr. Königl. Majestät durch Anrichtung dieses Ober-
Heralds-Amtes Dero getreue Stände und Unterthanen mit
keinem Onere beschweren wollen; Also lassen Sr. Königl.
Majestät den Ober-Heralds-Meister aus Dero selbst eigenen Mit-
teln/ mit einem convenablen appointment versehen/ die Ober-He-
ralds-Rathe und übrige Officianten aber/ auffer denen beyden Ue-
berlichen / welche sich aller Befoldung begeben/ werden für ihre Mühe
diejenige Sportuln, so durch die in Druck gegebene ganz leidentliche
und billigmäßige Taxe bey dem Ober-Heralds-Amt einkommen/ zu
geniessen haben/ deren Eintheilung/ da selbige annoch ungewiß seynd/
von Sr. Königl. Majestät dem Ober-Heralds-Meister aufgetragen
und überlassen worden.

Friderich R.



Graf v. Wartenberg.



Wir **F** **r** **i** **d** **e** **r** **i** **c** **h** /
von Gottes Gnaden / Kö-
nig in Preussen / Marggraf zu
Brandenburg / des Heiligen Römi-
schen Reichs Erz-Cammerer und

Churfürst / Souverainer Prinz von Dranien / zu Magdeburg /
Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und
Wenden / auch in Schlesien und zu Crossen Herzog / Burg-
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Cam-
min / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravens-
berg / Hohenstein / Lingen / Moers / Bühren und Lehrdam /
Marquis zu der Behre und Blislingen / Herr zu Ravensstein /
Lauenburg und Bütow / auch Arlay und Breda / ic. Ent-
bieten hiermit allen und jeden Unseren Prälaten / Grafen /
Herren / denen von der Ritterschafft / und sämblichen von Adel
in Unserem Königreich / Churfürstenthum und Landen / Unse-
ren gnädigsten Gruss / und fügen denenselben hierdurch zu
wissen / wachgestalt Wir / nachdem Wir vielfältig wahrgenom-
men / daß bey denen Familien und derselben Distinction, Wa-
pen / Insignien / Kronen / Helmdecken / Kleinodien und derglei-
chen / allerhand Mißbräuche und Unordnungen eingelesen /
dahin bedacht zu seyn veranlasset worden / damit solchen in-
convenientien begegnet / die Stände distinguiret / die Ritter-
mäßige und Adelige Familien / bey ihren Rechten und Præro-
gativen maintainiret / alle Confusion derer Geschlechter ver-
hütet /

hüet / auch niemanden / ein mehrers als ihme zukommet / sich anzumassen verstatet werden möge:

Wann wir dann allergnädigst gut gefunden / zu solchem Ende in Unserer alhiefigen Residenz zu Cölln an der Spree / ein Ober-Heralds-Amt anzurichten / und selbiges mit qualificirten Personen zu besetzen / auch mit nöthigen Instructionen / Statutis und Verordnungen versehen; Und hierbey Unsere Intention und Absicht dahin gehet / daß der Adel- und Rittermäßige Stand in gedachtem Unserem Königreich / Churfürstenthum und Landen distinguiret / auch hinfünftig ein jeder so wol wegen seines Wapens Ahnen und Geschlecht-Register / als auch wegen der Geschichten eines jeglichen Familie, und insonderheit / welche sich bey Unserm Königl. und Churfürstl. Hause zu Friedens- und Kriegs-Zeiten / signaliret und meritiert gemachet / Nachricht haben könne;

Als haben Wir es dahin gerichtet / daß bey sothanem Unserem Ober-Heralds-Amt ein vollkommenes Armorial verfertigt / und in selbiges aller in Unserem Königreich / Churfürstenthum und Landen Angefessenen oder auch sonst in selbigen sich aufhaltenden Edelleuten Wapen eingetragen / und gemahlet werden sollen / der gänzlichen Zuversicht / daß in consideration solches zu des Adels und Rittermäßigen Standes / Ehr / Ruhm und Ansehen abzielet / niemand von ihnen sich entbrechen werde / gedachte ihre Wapen entweder an Unser Ober-Heralds-Amt immediate oder aber an die in denen Provinzien darzu gesetzte Räthe und Bediente einzusenden / und wie Wir gern sehen / daß sothane Einsendung der Wapen beschleuniget / und je ehe je lieber geschehen möge; Also wird denen Auswärtigen / welche sich etwan in vorigen Zeiten aus Unseren Landen begeben / oder in selbigen zu Stifftern / geistlichen Beneficien / oder auch Civil- und Militair-Bedingungen zu gelangen suchen / frey gegeben / sich bey mehr gedachtem Unserem Ober-Heralds-Amt gleichfals anzumelden und ihre Wapen einzuschicken.

Nächstdem wird nicht weniger zur Avantage derer Adlichen und Rittermäßigen Familien gereichen / wann derselben Genealogien und Stamm-Bäume bey Unserem Ober-Heralds-Amt aserviret werden / und man so dann aus solchen von denen Familien jedesmahl eine völlige und unwidersprechliche Nachricht haben kan / weßhalb ein jeder nebst denen Wapen nicht allein sothane Genealogie und Geschlecht-Register oder

oder Stamm-Baume einzuschicken / sondern auch so oft eine Manns-Person in der Familie abgehert oder gebohren wird/ solches zu Fortsetzung derselben anzugeben/ ingleichem die Geschichte seines Hauses zu melden / und mithin die 4/ 8/ 16/ 32. oder mehr Ahnen / als ein jeder guffindet / unter einem an Eydes statt gegebenen Attestato von vier im Lande angefahrenen Mittermäßigen oder Adlichen Personen beyzufügen geliffen seyn wird / welche ad perpetuam rei memoriam in gewisse Register eingetragen / und denen Requirenten oder denen / so den Beweis ihrer Ahnen zu denen Stiffteren und Orden nöthig haben / so viel und oft sie es verlangen / Certificata daraus ertheilet werden / solche Certificata auch bey denen Stiffteren und Orden in Unseren Landen ohne einige difficultät angenommen / und ihren unwiderspRechlichen Beweis haben sollen.

Damit auch um so vielmehr erhelle / daß hierbey Unsere Absicht seye / den Adlichen Stand in Unseren Landen bey demjenigen / was selbiger von Kaysern / Königen / Churfürsten und Ständen wolhergebracht / zu schützen / und dessen Prarogativen und Ansehen zu maintainiren ; So declariren Wir hiermit / daß niemand mit einigen Onere / Auflage / oder wie es sonst Namen haben mag / beschweret werden solle / auffer daß für das Einschreiben und Mahlen bey dem Ober-Heralds-Amt nach beygefügter Taxe die Gebühr bezahlet werden muß. Welchemnach Wir dann Eingangs benandten Unseren Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft und sämtlichen von Adel solches hierdurch bekind machen wollen / damit sie sich darnach gehorsamst achten / und Unsere Intention hierunter ihres Orts befördern mögen. Ubrkündlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckttem Insigel. Gegeben zu Cölln an der Spree / den 21. Aprilis 1706.

Friderich.



Graf v. Bartenberg.

T A X E.

Hey dem Ober-Heralds-Amt / wie solche von
Sr. Königl. Majestät in Preussen / zc.

Unserm allergnädigsten Herrn approbiret worden.



Leichwie Se. Königl. Majestät in vorstehendem Dero Patent bereits gnädigst declariret / daß Dero Intention und Absicht bey Anrichtung des Ober-Heralds-Amtes bloß allein dahin gerichteter seye / damit der Adel in seinem lustre conserviret / bey seinen prærogativen / Rechten und Gerechtigkeiten mainteniiret und alle confusion derer Geschlechter vermieden werden möge ; Also ist nicht weniger Dero gnädigster Wille / daß bey mehrgedachtem Dero Ober-Heralds Amt / wegen der Gebühr niemand übersehet / noch zu einigen Beschwerden Anlaß gegeben werden solle / zu welchem Ende Sie dann nachfolgende Taxe publiciren lassen :

Weslen aber manchen Ortes beschwerlich fallen möchte / die in dem Patent erwehnte Nachrichten immediate an das Ober-Heralds-Amt anhero einzufenden ; So haben Seine Königl. Majestät bey allen Dero Regierungen jemanden bestellet / woselbst solche Nachrichten angenommen / gesammelt / und so dann an das Ober-Heralds-Amt eingesendet werden sollen / weßhalb jeder bey der Regierung des Landes sich angeben und davon Nachricht haben kan.

Nebst dem wird allen und jeden Familien frey gelassen / jemanden daraus / als Haupt zu erwählen / welcher die Nachrichten von der ganzen Familie einfenden / solche jedesmahl continuiere und unterhalten kan / dennoch aber ratione des Wapens nicht mehr / als für eine Person die Gebühr zu entrichten hat.

Nachdem auch Seiner Königl. Majestät nicht unbekandt ist / daß theils ganze Adeltiche Familien / theils einige von Adeltins besonder durch Unglücks- und andere Zufälle dergestalt verarmet und herunter gekommen / daß ihnen / wo nicht gar unmöglich dennoch überaus schwer fällt / die hierinnen enthaltene Taxe zu bezahlen ; So wollen Se. Königl. Majestät daß derjenigen von Adel / welche notorie solche Taxe nicht bezahlen können / Wapen / Genealogien und dergleichen / ohnentgeltlich eingetraget und continuiert werden sollen ; Welchemnach dann entrichtet wird :

Von

Von Sachen / so an das Ober-Heralds-Amt
gebracht werden.

| | Rthlr. | Gr. |
|---|--------|-----|
| Vor Eintragung eines vielfeldigen Wapens ins grosse Pergamentene Armorial, als worauf es aufs sauberste mit Gold und Silber gemahlet werden muß | 6 | — |
| Vor ein fünffeldiges mit einem auflegenden Schilde | 4 | — |
| Vor ein vier- und dreyfeldiges | 3 | — |
| Vor ein zwey und einfeldiges | 2 | — |
| Vor jeden Wapenhalter oder Telamone | — | 12 |
| Vor Registrirung jedes eingetragenen Wapens | — | 16 |
| Vor Eintragung einer gangen Adelschen Genealogie in die dazu gehörigen Bücher / so sich noch nicht weit ausgebreitet | 2 | — |
| Wenn solche sich in viele Aeste weit ausgebreitet / so wird von jeder Branche bezahlet | 1 | — |
| Vor Eintragung einer Freyherrlichen Familie, so sich noch nicht weit extendiret | 3 | — |
| Vor jede so sich weit schon extendiret | 4 | — |
| Vor eine Gräfliche so sich nicht weit extendiret | 6 | — |
| Vor eine so sich weit extendiret hat | 8 | — |
| Vor Collationirung und Registrirung eines Grafen-Briefes | 2 | — |
| Vor Collationirung und Registrirung eines Freyherrn-Briefes | 1 | 8 |
| Eines Adel-Briefes | — | 16 |

T A X A.

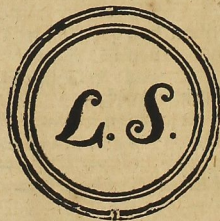
Dererjenigen Dinge / so aus dem Ober-Heralds-Amt
ausgefertiget werden.

| | | |
|---|---|----|
| Ein Attestatum über ein Certificat von 32. Ahnen | 4 | — |
| von 16. Ahnen | 3 | — |
| von 8. Ahnen | 1 | — |
| Eine Ahnen-Tafel von 32. Ahnen aufzusetzen | 3 | — |
| Und es sauber auf Pergament zu schreiben | 2 | — |
| Solches auf Papier zu schreiben | 1 | 12 |
| Von 16. Ahnen aufzusetzen | 2 | — |
| Solches auf Pergament zu schreiben | 1 | 12 |
| Auf Papier | 1 | — |
| Von 8. Ahnen aufzusetzen | 1 | 8 |
| Auf Pergament zu schreiben | 1 | 6 |
| Auf Papier | — | 20 |
| Wann die vollkommene Wapen mit Schild und Helm dazu gemahlet werden / wird vor jedes Wapen gegeben auf Pergament mit Gold und Silber / wo es nicht über vierfeldigt ist | 3 | — |

Auf

| | Rthlr. | Gr. |
|--|--------|-----|
| Auf Papier ohne Gold und Silber mit Farben / wo es nicht über vierfeldigt ist | I | 12 |
| Wann verlangt wird ein Wapen aus dem Armorial zu extrahiren nebst der dazu gehörigen teutsch- oder frantzösischen Visirung ausser was das Mahlen / wie oben bezahlet wird: | | |
| Giebt ein vielfeldigtes | 2 | — |
| Vor ein fünffeldigtes | I | 16 |
| Ein vierfeldigtes | I | 8 |
| Ein dreyfeldigtes | I | 16 |
| Ein zweyfeldigtes | — | 8 |
| Ein einfeldigtes | — | — |
| Vor eine vollkommene Historie und Genealogie einer Familie wird nach der Weitläufigkeit bezahlet vor einen Bogen | 2 | — |
| Schreib-Gebühr vor einen Bogen | — | 4 |
| Vor Revision eines Wapens und darüber ausgestellten Scheins / wenn es einfeldig ist | — | 8 |
| So viel Felde es mehr hat / so viel steigt es umb | — | 4 |
| Vor jede Ausfertigung unter dem grossen Inseigel | I | — |
| Vor jede Ausfertigung unter dem kleinen Inseigel | — | 16 |

Friderich.



Graf v. Wartenberg.

Dr.
6
8
6
8
-
4
3

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



REGLEMENT

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and includes some headings that are difficult to decipher due to fading and bleed-through.





AB 175530

24

ULB Halle 3
003 062 570



Sl.

1717





45 25

Sordnungen

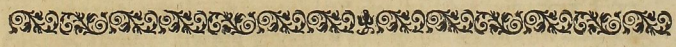
Und

Statuten!

Des

Königlichen Preussischen

Ober-Herald-Amts.



Cöln an der Spree!

Druckts Ulrich Liebpert/ Königl. Preuß. Hof-Buchdr. 1706.

31

